

Sender:
Amtsgericht Bersenbrück
Postfach 1129
3587 Bersenbrück

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

05.12.13



Förmliche Zustellung

Aktenzeichen

4 C 522/13

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

AVR 112 (2 04)



**Amtsgericht
Bersenbrück**

Amtsgericht Bersenbrück
Postfach 11 29, 49587 Bersenbrück
Aktenzeichen: 4 C 522/13

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4
49626 Berge

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

4 C 522/13

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Abteilungstelefax	Datum
	05439/608-139	05439/608-200	02.12.2013

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in dem Rechtsstreit

Hackmann gegen Hintzler

wird zur schriftlichen Stellungnahme auf anliegendem Schriftsatz unter Hinweis auf § 296 Abs. 1 ZPO eine Frist von drei Wochen gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Vallo, Richter am Amtsgericht
Beglaubigt

Wentand
Weirauch, Justizangestellte



EU_CA_08_DOTX Anschreiben - Verfügung Richter (07.12)

Dienstgebäude
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück
Sprechzeiten

Montag - Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

Telefon
0 54 39 / 608-0
Telefax
0 54 39 / 608-200

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Haus
Öffentliche Verkehrsmittel
Straßeneingabe Navi: An der
Bleiche

Bankverbindung
Konto: 106024458 bei der Nord/LB (BLZ 250 500 00)
IBAN : IBAN DE61 2505 0000 0106 0244 58
SWIFT : SWIFT-BIC Nord/LB: NOLADE2H

Internet
www.ag-bsb.niedersachsen.de

Katja Hintzler
Rechtsanwältin
Schwarzer Weg 4
49610 Quakenbrück
Tel.: 05431/900830
Fax: 05431/900836

Mobil: 05439/608-200
Vorab per Fax: 05439/608-200

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Bersenbrück
Postfach 11 29
49593 Bersenbrück

321/12 hi/kn

2013-11-28

4 C 522/13

In dem Rechtsstreit

Hintzler

./.

Hackmann

nehme ich Bezug auf den Beschluss des Gerichts und teile auf die neuerlichen Pamphlete des Herrn Hackmann folgendes mit:

Die anfängliche Gleichgültigkeit gegenüber dem pathologischen Bedürfnis des Klägers nahezu der gesamten Weltbevölkerung ein Fehlverhalten vorzuwerfen, ist nunmehr der Überzeugung gewichen, dass dem Kläger nunmehr Einhalt zu gebieten ist.

Die Tatsache, dass er dem Gericht und mir Bestechung und Bestechlichkeit vorwirft, hat nach diesseitiger Auffassung strafrechtliche Relevanz. Im Übrigen geht meine Auffassung keinesfalls mit der des Gerichts konform. Es sind nachweislich Gespräche mit der Gegenseite geführt worden. Diese Gespräche sind auch seitens des Klägers nicht bestritten worden.

Darüber hinaus ist auch ein Schriftsatz an die Mutter des Beklagten verfasst worden und es sind Telefonate mit dem Kollegen Breckweg geführt worden. Dieses ist in der mündlichen Verhandlung seitens des Klägers auch bestätigt worden. Auch die Besichtigung und Besprechung seines Betriebes vor Ort ist zwei Mal erfolgt und auch dieses hat der Kläger bestätigt. Es ist mithin sehr wohl eine über die Beratungsgebühr hinausgehende Geschäftsgebühr entstanden!

Zu bedenken ist im übrigen, dass der Kläger inklusive Mehrwertsteuer lediglich 500,00 Euro angezahlt hat. Im einzelnen ergeben sich folgende zur Aufrechnung stehende Rechnungen:

Hackmann gegen Becher und Lorenz (319/12)

Gegenstandswert: 630,0 € (Becher), 220,00 € (Lorenz), = 850,0 €	104,00 €
+ Auslagen 20% VVR VG 7002	
Pauschale für Post und Telekommunikation	20,08 €
20,00 €	
	<hr/>
	124,08 €
19% Umsatzsteuer VVR VG 7008	23,75
	<hr/>
	147,83 €

Hackmann gegen Oswald (318/12)

Gegenstandswert Bis 500,00 €	
1,3 Gebühr 2300 VVR VG	58,50 €
+ 20% Auslagen VVR VG 7002	11,70 €
Pauschale für Post und Telekommunikation	
	<hr/>
	70,20 €
+ 19% Umsatzsteuer VVR VG 7008	13,33 €
	<hr/>
	83,53 €

Hackmann ./ Hackmann (320/13)

Gegenstandswert 20.000,00 €	
(Wert des hälftigen Hausgrundstücks)	
1,3 Gebühr	964,60 €
+ 20% Auslagen VVR VG 7002	192,92 €
	<hr/>
	1157,52 €
+ 19% Umsatzsteuer VVR VG 7008	219,92 €
	<hr/>
	1377,44 €

Gesamtsumme:

1608,80 €